

Antrag

der Abg. Andreas Deuschle u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Ruhestand von Lehrkräften

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Lehrerinnen und Lehrer in den Jahren 2011 bis 2014 jeweils aus dem Dienst des Landes Baden-Württemberg ausgeschieden sind, aufgeschlüsselt in absoluten und Prozentzahlen nach Regelaltersgrenze mit 65 Jahren, Dienstunfähigkeit, Antragsaltersgrenze unter 60 Jahren und Antragsaltersgrenze unter 50 Jahren;
2. aus welchen Gründen Lehrerinnen und Lehrer vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden;
3. ob es für Lehrerinnen und Lehrer, die aus psychischen Gründen dienstunfähig wurden, eine kurative Unterstützung vonseiten des Dienstherrn gibt;
4. wie hoch das Durchschnittsalter der vorzeitig aus dem Dienst ausgeschiedenen Lehrerinnen und Lehrer ist;
5. wie vielen Personalstellen dies auf das Land hochgerechnet insgesamt im Zeitraum von 2011 bis 2014 jährlich entspricht;
6. welche Kosten dem Land durch vorzeitiges Ausscheiden dieser Lehrerinnen und Lehrer pro Jahr entstehen;

7. wie einschlägige Arbeitsschutzbestimmungen für Lehrerinnen und Lehrer umgesetzt und überwacht werden.

12. 12. 2014

Deuschle, Wacker, Schebesta, Kurtz,
Röhm, Wald, Traub, Dr. Stolz CDU

Begründung

Die tägliche Arbeitsbelastung für Lehrerinnen und Lehrer steigt stetig, nicht zuletzt auch aufgrund der Umstrukturierungen im Schulwesen. Mit der Arbeitsbelastung steigt auch die Zahl der dienstunfähigen und vorzeitig aus dem Schuldienst ausscheidenden Lehrerinnen und Lehrer konstant. Dies hat eine erhebliche Steigerung der Personalkosten zur Folge.

Es ist von großem Interesse, wie stark sich diese Entwicklung auf die anfallenden Personalkosten und die Finanzplanung auswirkt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. Januar 2015 Nr. 14-/0311.52/294 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Lehrerinnen und Lehrer in den Jahren 2011 bis 2014 jeweils aus dem Dienst des Landes Baden-Württemberg ausgeschieden sind, aufgeschlüsselt in absoluten und Prozentzahlen nach Regelaltersgrenze mit 65 Jahren, Dienstunfähigkeit, Antragsaltersgrenze unter 60 Jahren und Antragsaltersgrenze unter 50 Jahren;*

Die Anzahl der Lehrkräfte, die in den Jahren 2011 bis 2013 nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, aufgrund von Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand getreten sind, ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Kalenderjahr	gesetzliche Altersgrenze		auf Antrag ohne DU 60./63. LJ		Dienstunfähigkeit		Summe	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
2011	1.070	27,44 %	2.315	59,36 %	515	13,21 %	3.900	100,00 %
2012	1.218	25,45 %	3.089	64,54 %	479	10,01 %	4.786	100,00 %
2013	1.348	28,24 %	2.991	62,65 %	435	9,11 %	4.774	100,00 %

Für das Jahr 2014 können zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben gemacht werden.

Die sog. Antragsaltersgrenze ist der frühestmögliche Zeitpunkt, an dem – ohne Vorliegen einer Dienstunfähigkeit – eine Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Beamten möglich ist. Die Antragsaltersgrenze wird mit Vollendung des 63. Lebensjahres erreicht. Für schwerbehinderte Lehrkräfte liegt diese grundsätz-

lich mit Vollendung des 62. Lebensjahres vor, wobei derzeit noch Übergangsregelungen, ausgehend vom 60. Lebensjahr nach dem Dienstrechtsreformgesetz 2011 bestehen. Insofern wurde in obiger Tabelle die Anzahl der Lehrkräfte, die – ohne Vorliegen von Dienstunfähigkeit – auf Antrag in den Ruhestand gingen, auf der Basis dieser Eckdaten dargestellt.

2. aus welchen Gründen Lehrerinnen und Lehrer vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden;

Als hauptsächliche Gründe für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit können in den Jahren 2001 bis 2013 in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten im Schuldienst folgende Diagnoseklassen benannt werden:

Jahr	2011	2012	2013
Psychische Erkrankungen und Verhaltensstörungen in % der Fälle	57,83	62,98	55,98
Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes in % der Fälle	10,87	6,11	8,61
Krankheiten des Nervensystems in % der Fälle	10,00	5,73	7,66
Krankheiten des Kreislaufsystems in % der Fälle	3,48	4,20	3,35

Psychische Erkrankungen und Verhaltensstörungen machen nicht nur bei den Lehrkräften den jeweils größten Anteil an den Zurruheetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit aus.

Angaben zu den Gründen für vorzeitige Zurruheetzungen auf Antrag können nicht gemacht werden, da die Gründe hierfür nicht erfasst werden.

Für das Jahr 2014 können zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben gemacht werden.

3. ob es für Lehrerinnen und Lehrer, die aus psychischen Gründen dienstunfähig wurden, eine kurative Unterstützung vonseiten des Dienstherrn gibt;

Eine unmittelbare kurative Unterstützung der Lehrkräfte während der Dienstunfähigkeit vonseiten des Dienstherrn besteht nicht. Diese Aufgabe obliegt insbesondere den niedergelassenen Ärzten, Psychologen und Psychotherapeuten sowie den entsprechenden Kliniken. Die Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen, stationäre Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren sind grundsätzlich beihilfefähig.

Darüber hinaus bestehen präventive Angebote des Landes, die einer Dienstunfähigkeit entgegenwirken sollen. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Lehrergesundheitsforschung sowie aus den Ergebnissen von Gefährdungsbeurteilungen wurde vom Kultusministerium in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten ein fachliches Konzept zur Gesundheitsförderung von Lehrkräften entwickelt und landesweit umgesetzt. Insbesondere zur Burnout-Prävention bei Lehrkräften werden im Auftrag des Kultusministeriums vom Universitätsklinikum Freiburg landesweite Lehrer/-innen-Coachinggruppen nach dem „Freiburger Modell“ angeboten. Dieses und weitere Angebote zur Gesundheitsprävention in Form von Fortbildungen und Gesundheitsmaßnahmen im engeren Sinne werden schul- und schulartübergreifend angeboten und tragen dazu bei, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit von Lehrkräften und Schulleitungen nachhaltig, umfassend und ganzheitlich zu erhalten und zu fördern.

Im Rahmen der Wiedereingliederung oder bei begrenzter Dienstfähigkeit aus psychischen Gründen können Lehrkräfte auf eigenen Wunsch Beratung und Unterstützung durch die Betriebsärztin/den Betriebsarzt sowie durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen erhalten.

4. wie hoch das Durchschnittsalter der vorzeitig aus dem Dienst ausgeschiedenen Lehrerinnen und Lehrer ist;

Das durchschnittliche Zuruhesetzungsalter bei Dienstunfähigkeit für die einzelnen Jahre ergibt sich aus nachfolgender Tabelle.

2011	58,7 Jahre
2012	58,6 Jahre
2013	57,9 Jahre

Für das Jahr 2014 können zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben gemacht werden.

5. wie vielen Personalstellen dies auf das Land hochgerechnet insgesamt im Zeitraum von 2011 bis 2014 jährlich entspricht;

Dem Kultusministerium ist lediglich die Anzahl der Personen bekannt, die frühzeitig aufgrund von Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten sind, nicht hingegen die Anzahl der Personalstellen bzw. die Deputate. Bei den vorzeitig in den Ruhestand getretenen Lehrkräften handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach nicht nur um Lehrkräfte mit einem vollen Deputat, sondern auch um Lehrkräfte mit einem Teilzeitdeputat. Hierzu stehen dem Kultusministerium jedoch keine Daten zur Verfügung. Insofern ist eine Hochrechnung auf Personalstellen nicht möglich.

6. welche Kosten dem Land durch vorzeitiges Ausscheiden dieser Lehrerinnen und Lehrer pro Jahr entstehen;

Konkretes Zahlenmaterial hierzu liegt dem Kultusministerium nicht vor. Die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Lehrerinnen und Lehrer erhalten lebenslang Versorgungsbezüge. Die Höhe der Versorgung richtet sich dabei nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Bei einer Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit wird die Zeit vom Beginn des Ruhestands bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Das Ruhegehalt vermindert sich allerdings um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8 Prozent nicht übersteigen. Je jünger eine dienstunfähige Lehrkraft ist, desto länger ist die Versorgungslaufzeit.

7. wie einschlägige Arbeitsschutzbestimmungen für Lehrerinnen und Lehrer umgesetzt und überwacht werden.

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet den Dienstherrn/Arbeitgeber, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Der Dienstherr/Arbeitgeber hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu prüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben. Maßnahmen des Arbeitsschutzes zielen auf die Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen liegt für die sogenannten inneren Schulangelegenheiten bei den Schulleiterinnen und Schulleitern. Für die sogenannten äußeren Schulangelegenheiten (Bau und Ausstattung der Schule) ist dagegen der Schulträger zuständig.

Um festzustellen, ob und ggf. welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind, sieht das Arbeitsschutzgesetz eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen vor. Zu den Faktoren, die einer Beurteilung unterzogen werden, gehören aufgrund einer Änderung des Arbeitsschutzgesetzes seit Oktober 2013 auch die psychischen Belastungen bei der Arbeit.

Bei den öffentlichen Schulen im Land wird zwischen der personenbezogenen und der arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung unterschieden. Die psychischen Belastungsfaktoren wurden im Rahmen der personenbezogenen Gefährdungsbeurteilung bereits mit der ersten landesweiten Befragung der Lehrkräfte im Zeitraum von 2008 bis 2010 einer Beurteilung unterzogen. Die zweite landesweite Lehrkräftebefragung im Rahmen der personenbezogenen Gefährdungsbeurteilung hat im Dezember 2014 begonnen und wird im Jahr 2018 beendet sein.

Die Daten der teilnehmenden Lehrkräfte werden hierbei in einem Bericht für die Schule zusammengefasst. Auf Grundlage dieser Ergebnisse sowie den ebenfalls im Bericht zur Verfügung gestellten schulartspezifischen Referenzwerten und den Vergleichswerten anderer Berufsgruppen ist an den Schulen über gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zu diskutieren, diese zu implementieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist ca. 18 Monate nach Erhalt des Ergebnisberichts der jeweiligen Schulaufsichtsbehörden zu übersenden. Die Schulaufsichtsbehörden begleiten und beraten die Schulen auf dem Weg zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Zur Unterstützung der Schulleitungen bei der arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung werden vom Kultusministerium gemeinsam mit der Unfallkasse Baden-Württemberg verschiedene Handlungshilfen erarbeitet.

Zur Einweisung in die Handhabung dieser Handlungshilfen werden seit mehreren Jahren von der Unfallkasse in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium und den Regierungspräsidien Fortbildungen für Schulleitungen angeboten. Zur Beratung und Unterstützung bei allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes stehen den Schulleitungen und Lehrkräften Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Verfügung. Mit der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung der Schulen entsprechend dem Arbeitssicherheitsgesetz ist ein externer Dienstleister beauftragt.

Im Rahmen der Aufsicht achten die Schulaufsichtsbehörden auf die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften an den Schulen.

In Vertretung

Dr. Schmidt

Ministerialdirektor